

Synopse der Geschäftsordnungsänderungen

bisherige Regelung	neue Regelung	Bemerkungen
§ 21 Abs. 3	§ 21 Abs. 3	
b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben ...	b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben ...	
Der Ausschuss entscheidet über:	Der Ausschuss entscheidet über:	
- die Vergabe von Leistungen (VOL) über 50.000,00 Euro und Bauleistungen (VOB) über 100.000,00 Euro;	- die Vergabe von Leistungen (VOL) <u>Dienst- und Lieferleistungen</u> sowie <u>von Dienstleistungskonzessionen</u> über 50.000,00 <u>100.000</u> Euro und Bauleistungen (VOB) über 100.000,00 <u>200.000</u> Euro; <u>die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;</u>	Umsetzung aus der Änderung von § 10 Abs. 3 jj) Hauptsatzung (HS)
- die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 25.000,00 Euro mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden;	- die Vergabe von <u>freiberuflichen</u> Leistungen an an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 25.000,00 <u>100.000</u> Euro mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden; <u>die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben;</u>	Umsetzung aus der Änderung von § 10 Abs. 3 ii) HS
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler - mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden -; VOL; VOB), sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenzen	- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden -; VOL; VOB) <u>von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen</u> , sofern in der Addition zur Vertragssumme die	bisheriger sechster Anstrich wird nun dritter Anstrich (bessere Zuordnung der Position "Nachträge") Umsetzung aus der

bisherige Regelung	neue Regelung	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Vergabe von Leistungen (VOL): 50.000,00 Euro - Bauleistungen (VOB): 100.000,00 Euro - Leistungen an Freiberufler: 25.000,00 Euro <p>überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 10 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;</p>	<p>Wertgrenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergabe von Leistungen (VOL) bei Dienst- und Lieferleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen: 50.000,00 100.000 Euro - bei Bauleistungen (VOB): 100.000,00 200.000 Euro - bei freiberuflichen Leistungen an Freiberufler: 25.000,00 100.000 Euro <p>überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 10 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;</p>	<p>Änderung von § 10 Abs. 3 kk) HS</p>
<ul style="list-style-type: none"> - die Führung eines Aktivprozesses über 100.000,00 EUR Gegenstandswert; - gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche/Anerkenntnisse über 50.000,00 Euro; - Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 100.000,00 EUR; 	<ul style="list-style-type: none"> - die Führung eines Aktivprozesses über 100.000,00 EUR Gegenstandswert; - gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche/Anerkenntnisse über 50.000,00 Euro; - Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 100.000,00 EUR; 	<p>bisheriger dritter, vierter und fünfter Anstrich werden zu den Anstrichen vier, fünf und sechs (außer Streichung von Kommata und Nachkommastellen bei den Wertgrenzen, sofern nach dem Komma die Ziffern "00" lauten: keine Änderung der Regelung, bessere Zuordnung der Position "Nachträge")</p>
<p>...</p>	<p>...</p>	

bisherige Regelung	neue Regelung	Bemerkungen
e) Bau- und Verkehrsausschuss ...	e) Bau- und Verkehrsausschuss ...	
Der Ausschuss entscheidet über:	Der Ausschuss entscheidet über:	
- die Vergabe von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 15.000,00 Euro liegt;	- die Vergabe von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 15.000,00 <u>100.000</u> Euro liegt;	Umsetzung aus der Änderung von § 10 Abs. 3 mm) HS
- die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden, mit einem Geschäftswert über 15.000,00 Euro;	- die Vergabe von freiberuflichen Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden, mit einem Geschäftswert über 15.000,00 <u>100.000</u> Euro;	Umsetzung aus der Änderung von § 10 Abs. 3 ii) HS
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem vorstehend genannten Vertrag, sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenze von 15.000,00 Euro überschritten wird oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachträge 10 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;	- die Finanzierung von Nachträgen zu einem vorstehend genannten Vertrag, sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenze von 15.000,00 <u>100.000</u> Euro überschritten wird oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachträge 10 <u>20</u> % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;	Umsetzung aus der Änderung von § 10 Abs. 3 kk) HS
...	...	

bisherige Regelung	neue Regelung	Bemerkungen
<p>- die Planung und Durchführung von Maßnahmen des Um- und Ausbaues von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung sowie von Park- und Grünanlagen, wenn im Einzelfall die Maßnahme einen Geschäftswert über 75.000,00 Euro hat;</p>	<p>- die Planung und Durchführung von Maßnahmen des Um- und Ausbaues von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung sowie von Park- und Grünanlagen, wenn im Einzelfall die Maßnahme einen Geschäftswert über 75.000,00 <u>200.000</u> Euro hat;</p>	<p>Umsetzung aus der Änderung von § 10 Abs. 3 hh) HS</p>

...

Weitere redaktionelle Änderungen:

In allen im § 21 Abs. 3 b) bis h) aufgeführten Wertgrenzen werden die Kommata und Nachkommastellen gestrichen, sofern nach dem Komma die Ziffern "00" lauten.

Im Folgenden werden zwei Beispiele (erste und letzte betroffene Regelung) aufgeführt. Es wird darauf verzichtet, weiter solche Änderungen synoptisch darzustellen.

bisherige Regelung	neue Regelung
§ 21 Abs. 3	§ 21 Abs. 3
b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben
Der Ausschuss wird beratend tätig für:	Der Ausschuss wird beratend tätig für:
...	...
- Grundstücksverkäufe über 25.000,00 Euro.	- Grundstücksverkäufe über 25.000,00 Euro.
...	...
h) Kulturausschuss	h) Kulturausschuss
Der Ausschuss entscheidet über:	Der Ausschuss entscheidet über:
<ul style="list-style-type: none"> - die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; - die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler; - Ankäufe von Kunstwerken, wenn sie im Einzelfall 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro betragen. 	<ul style="list-style-type: none"> - die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; - die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler; - Ankäufe von Kunstwerken, wenn sie im Einzelfall 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro betragen.